

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 6. Dezember 2023 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 am 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 18. Juli 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 21. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

"(9) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von den sonstigen Abfällen entsorgt werden."

b) § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

"7. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß der nicht abschließenden Aufzählung in Anlage 2 (Bringsystem),".

c) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen bzw. erzeugen, haben im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.“

d) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. gemeldeten Personen (mit Hauptwohnsitz) anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.“

e) § 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Müllgroßbehälter (MGB), Unterflurbehälter (UFB), Sammelcontainer, Presscontainer und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit dem jeweils genannten Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll

MGB 80 l,
MGB 120 l,
MGB 240 l,
MGB 1.100 l und
Abfallsäcke 70 l sowie
UFB 3 m³ und UFB 5 m³;

2. für Biogut

MGB 120 l und
MGB 240 l (Biotonnen) sowie
UFB 3 m³;

3. für Papier

MGB 120 l,
MGB 240 l,
MGB 1.100 l sowie
UFB 5 m³;

4. für Leichtverpackungen
MGB 120 l,
MGB 240 l,
MGB 1.100 l und
UFB 5 m³ sowie
gelbe Säcke;
5. für Altglas und Papier
Sammelcontainer größer als 1.100 l;
6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter)
Laubsäcke (120 l);
7. für große Mengen Haus- und Geschäftsmüll auf Antrag:
 - a) Presscontainer 10 m³ oder 20 m³,
 - b) Container 7 m³.

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Für Unterflurbehälter gelten die gesonderten Regelungen des § 11 a.“

f) § 11 a einschl. Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu eingefügt:

„§ 11 a Entsorgung der Unterflurbehälter

(1) Die Erfassung von Restabfall, Bioabfall und Papier im Hol-System ist durch Unterflurbehälter in den in § 11 Abs. 1 genannten Volumina möglich. Die Vorschriften des § 15 über die Benutzung der Abfallbehälter finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch die Eigentümerinnen und Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Innenbehälter wird durch den Drittbeauftragten gestellt. Für die bautechnischen Anforderungen sind die Vorgaben des Leitfadens zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beachten.“

g) § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 20:00 und 22:00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch

die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche sowie eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine zweimal wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l- Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

h) Nach § 13 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 hinzugefügt (der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6):

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-tägig. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Die Abfuhr der Unterflurbehälter für Restabfall und Bioabfall erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Die Leerung der Unterflurbehälter für Papier erfolgt grundsätzlich 14-tägig. In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.“

i) § 14 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 8 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7, 9 und 11 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter bzw. die Errichtung der Schächte für die Unterflurbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.“

„(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Installation von Unterflursystemen, die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen. Die Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz stellt für die Herstellung von Behälterstellplätzen den Leitfaden zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallentsorgung sowie von Behälterstellplätzen in der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Leitfaden zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrer Homepage zur Verfügung.“

j) § 17 wird wie folgt geändert:

"§ 17 Gefährliche Abfälle

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen (Anlage 2)."

k) § 20 Abs. 1 erster Teilsatz wird wie folgt geändert:

"Die Annahme von folgenden Abfällen erfolgt an die Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Ost-West-Straße 22 in 18147 Rostock:"

l) § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt

- Koppelweg 1,
- Zur Mooskuhle 1,
- Etkar-André-Str. 54,
- Hainbuchenring 4 (ab Inbetriebnahme) und
- Dierkower Damm 34 (bis Schließung)

können folgende Abfälle im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angeliefert werden:

- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,
- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) gefährliche Abfälle (Anlage 2),
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas,
- g) Leichtverpackungen,
- h) Alttextilien,
- i) Metallabfälle,
- j) Batterien im Sinne des Batteriegesetzes,
- k) Haus- und Geschäftsmüll.“

m) Nach § 22 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt (die Nummerierung der ehemaligen Absätze ändert sich entsprechend; der ehem. Abs. 3 wird zu Abs. 4 und der ehem. Abs. 4 wird zu Abs. 5):

„(3) Die Realisierung der Anträge für Anmeldung und Änderung der Abfallbehälterzahl, Behältergröße und Entsorgungszyklen bei Unterflursystemen wird operativ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt.

(4) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(5) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rostock, 14. Dezember 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. Dezember 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 14. Dezember 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin